

VBL. 76240 Karlsruhe

Unser Zeichen [REDACTED]

Service-Telefon [REDACTED]

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

Telefax [REDACTED]

E-Mail kundenservice@vbl.de

Herrn [REDACTED]

Karlsruhe 27. Juli 2020

## Soziale und ökologische Performance Ihrer Anlagen [#189429].

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir haben Ihre Anfrage „Soziale und ökologische Performance Ihrer Anlagen [#189429]“, eingegangen per E-Mail von [REDACTED] erhalten.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Antworten auf Ihre Fragen.

### 1. Werden soziale und ökologische Aspekte bei Investitionsentscheidungen des Stiftungsvermögens berücksichtigt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass die VBL eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und keine Stiftung. Die VBL verwaltet treuhänderisch die von den Arbeitgebern und den Beschäftigten eingezahlten Umlagen und Beiträge zur Zusatzversorgung. Die Kapitalanlagetätigkeit der VBL wird durch den regulatorischen Rahmen der Satzung, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung begrenzt (§ 60 Absatz 4 VBL-Satzung, §§ 2 Absatz 1, 124 VAG, §§ 1 ff AnIV). Danach hat die VBL das Vermögen, das der Bedeckung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten dient, so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der VBL unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Oberstes Ziel der gesamten Kapitalanlagetätigkeit der VBL ist die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge. Im Interesse und in der Verpflichtung, eine sichere und auch der Leistungshöhe nach attraktive zusätzliche Altersversorgung bieten zu können, stehen die Kriterien Sicherheit und Rendite für die Kapitalanlage daher im Vordergrund. Auch wenn es derzeit keine gesetzgeberische Verpflichtung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen gibt, ist sich die VBL als bedeutender Investor ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und hat aktuell zwei Nachhaltigkeitsansätze im Anlageprozess implementiert:

- **Emittentenausschlüsse:** Im Einklang mit der Ächtung von Streumunitions- und Antipersonenminenherstellern durch die Vereinten Nationen werden solche Emittenten sowohl von Aktien als auch Anleihen im gesamten Portfolio der VBL ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch Produzenten von Bio- und Chemiewaffen aus dem Gesamtportfolio der VBL exkludiert.

Seite 1 von 4 unseres Schreibens vom 27. Juli 2020; unser Zeichen [REDACTED]



- Engagementansatz: Zum anderen sind Aktionäre Miteigentümer eines Unternehmens und verfügen über Mitbestimmungsrechte. Daher wurde der sogenannten „Engagementansatz“ entwickelt. Ziel ist es, bei im Portfolio befindlichen Unternehmen mit kritischen Geschäftsaktivitäten den Einfluss als Aktionär zu nutzen, um diese in direktem Dialog zu einer nachhaltigen und verantwortlichen Wirtschaftsweise zu bewegen. Im Rahmen dieses Konzeptes werden vorzugsweise Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung behandelt. Übergeordnete Grundlage der Engagement-Aktivitäten sind vor allem folgende Grundsätze und Leitlinien:

- Grundwertekatalog UN Global Compact,
- die International Labor Standards (ILO),
- die Klimaziele der EU,
- die Sustainable Development Goals (SDGs),
- die Anforderungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD).

Die Schwerpunktthemen können nach aktuellen Dringlichkeiten variieren, eine Reihe von Themen ist aber auch langfristiger Natur. Insbesondere zielt der Ansatz auf die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitablauf ab. Dies steht im Einklang mit den Zielen des Weltklimagipfels der Vereinten Nationen 2015 in Paris, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.

**2. Gibt es konkrete Ausschlusskriterien für Sektoren bzw. Themen, die als besonders kritisch betrachtet werden? Zum Beispiel: Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit; Verletzung von Menschenrechten; aggressive Steuervermeidungstechniken; klimaschädliche Industrien wie Kohle, Öl und Gas; Produktion von kontroversen Waffen wie Landminen, Streumunition, atomaren, biologischen oder chemischen Waffen.**

Wir verweisen auf unserer Ausführungen zu Frage 1 zum Emittentenausschluss und dem Engagementansatz.

**3. Gelten die Nachhaltigkeitsrichtlinien für alle Asset Klassen und auch für indirekte Anlagen? Fordern Sie von Ihren externen Asset Managern ebenfalls die Einhaltung Ihrer Kriterien?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 1 zum Emittentenausschluss und dem Engagementansatz.

Aus den Portfolien unserer Wertpapierfonds, deren Anlagepolitik den Erwerb von Aktien und Unternehmensanleihen erlaubt, schließen wir ebenfalls Wertpapiere von Streumunitions- und Antipersonenminenherstellern sowie Produzenten von Bio- und Chemiewaffen aus. Wir vereinbaren mit den Fondsgesellschaften, die diese Wertpapierfonds verwalten, einen entsprechenden Emittentenausschluss. Die Manager sind verpflichtet, diesen Ausschluss im Rahmen ihrer Anlagepolitik zu beachten.

**4. Wie gehen Sie damit um, wenn bei einem Unternehmen, in das Sie investieren, soziale oder ökologische Kontroversen festgestellt werden?**

Statt eines automatischen Verkaufs mit dem Ziel, dem betreffenden Unternehmen den freien Zugang zum Kapitalmarkt zu erschweren, soll im Rahmen des Engagementansatzes eine Anpassung oder Veränderung des Verhaltens von Unternehmen durch Ansprache desselben erreicht werden. Nach dem sog. Engagementansatz kann bei im Portfolio befindlichen Unternehmen mit kritischen Geschäftsaktivitäten der Einfluss

Seite 2 von 4 unseres Schreibens vom 27. Juli 2020; unser Zeichen XXXXXXXXXX



als Aktionär genutzt werden, um diese beispielsweise im direkten Dialog oder durch Stimmrechtsausübungen in Hauptversammlungen zu einer nachhaltigen und verantwortlichen Wirtschaftsweise zu bewegen. Oftmals ist selbst bei signalisierter Zustimmung des Unternehmens eine Anpassung des Verhaltens aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder wirtschaftlicher Abhängigkeiten kurzfristig nicht möglich. Es ist dann im Sinne der Nachhaltigkeit geboten, solche Veränderungsprozesse im Zeitablauf zu begleiten, statt diesen Unternehmen sofort den freien Zugang zum Kapitalmarkt zu erschweren. Ein Ausschluss ganzer wirtschaftsrelevanter Branchen verringert auch die Streuung, erhöht das Portfoliorisiko und ist zudem nicht zweckmäßig, da Finanzierungsschwierigkeiten dieser Branchen negative Implikationen auf die weiteren Wertschöpfungsketten vieler Wirtschaftszweige haben können. Nach Auffassung der VBL erreicht man im Rahmen des Engagementansatzes als Miteigentümer eines Emittenten eine potentiell viel größere Wirkung als durch den Verkauf der Anteile an einen Investor, der möglicherweise den Geschäftstätigkeiten des Emittenten unkritisch gegenübersteht.

Im Rahmen des Engagementansatzes bleibt die VBL daher bewusst investiert. Ziel ist es, dass die Unternehmen die Herausforderungen aus dem gesellschaftlichen und ökologischen Wandel als Chance erkennen, die langfristige Zukunftsfähigkeit ihres Geschäftsmodells sichern und gleichzeitig aus der Verantwortung für kommende Generationen einen Beitrag für deren Wohlstand in einer lebenswerten Umwelt leisten. Gleichwohl kann als Ultima Ratio auch im Rahmen des Engagementansatzes ein Verkauf angezeigt sein, z.B. wenn sich die Unternehmen über einen längeren Zeitraum weigern, Verbesserungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte anzustoßen. Da jeder Einzelfall betrachtet werden muss, gibt es keinen generellen Kriterienkatalog und Zeitplan zur Desinvestition.

**Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.**

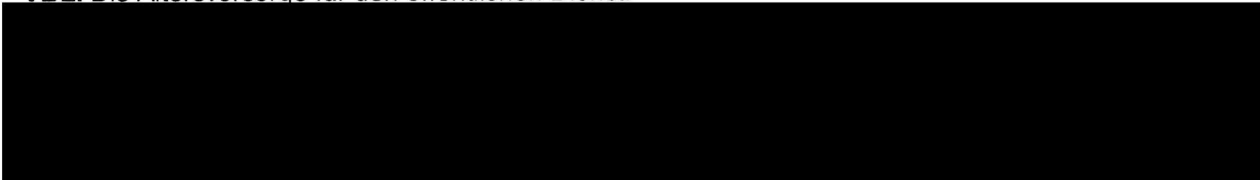
Die VBL ist nach den von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen (Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, Umweltinformationsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz) keine informationspflichtige Stelle. Sie nimmt keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Die Aufgabe der VBL, den Angestellten im öffentlichen Dienst im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Altersversorgung zu leisten, hat ihre Grundlagen nicht im öffentlichen Recht. Die Rechtsbeziehungen zwischen der VBL und ihren Versicherten/Rentenberechtigten sowie zwischen der VBL und den beteiligten Arbeitgebern sind ausschließlich privatrechtlicher Natur.



Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VBL.** Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst.



Kundenservice

JJ  
010404 100000 N



UR16MUB22-D4e300001

Seite 4 von 4 unseres Schreibens vom 27. Juli 2020; unser Zeichen 